

10/37A - A

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

7500 Karlsruhe 1, den 26. Juli 1985

Erster Senat

- 1 BvL 5/85
- 1 BvL 6/85

Postfach 1771

Schloßbezirk 3

Fernsprecher (07 21) 149 204

(oder über Vermittlung: 1491)

Telex 7826749

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH EXEMPLAR

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**VORLAGE**

**10/37**

zu Vorlage 10/14

1. Deutscher Bundestag  
vertreten durch den Präsidenten  
Bundeshaus, 5300 Bonn 1
2. Landtag Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch den Präsidenten  
Ständehausstraße 1, 4000 Düsseldorf
3. Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch den Ministerpräsidenten  
Mannesmannufer 1a, 4000 Düsseldorf 1
4. Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln  
Reichenspergerplatz 1, 5000 Köln 1
5. Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Ch. Jakobs  
Kaiserstraße 5, 5200 Siegburg zu: Dr. J./W. 61/85

Betr.: Verfassungsrechtliche Prüfung des Art. III des Achten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) vom 13. Juli 1982 (GVBl. NW S. 346), soweit hierdurch die Anwendung des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Änderungsgesetzes auf Wiederholungsprüfungen in der ersten juristischen Staatsprüfung auch für Prüflinge ohne anrechenbare Leistungen aus dem ersten Prüfungsversuch ausgeschlossen wird

- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln vom 24. Januar 1985 (6 K 3388/84 und 6 K 921/84) -

Anlg.: - 1 -

Anliegend wird ein Abdruck des Schriftsatzes der Rechtsanwälte Dietrich und Kollegen vom 24. Juli 1985 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Auf Anordnung



Regierungsdirektor



DIETRICH · HEINLE · FELSCH

DR. BADEN · REDEKER

RHEINALLEE 38 · 5300 BONN 2 BAD CODESBERG  
TELEFON 02 28 / 35 20 72 · TELEX 8 85 597 ZOOM D

RECHTSANWÄLTE

HANS-JÖRGEN DIETRICH  
JOACHIM HEINLE  
DIETER FELSCH  
DR. EBERHARD BADEN  
HELMUT REDEKER

10/37

) 1

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3

Bonn, 24. Juli 1985 ba-bi  
Reg-Nr.: 0256/84 B

7500 Karlsruhe 1

In dem Normenkontrollverfahren

gem. Art. 100 Abs. 3 GG über Art. III des 8. Gesetzes zur Änderung  
des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13.07.1982

1 BVL 6/85

zeige ich an, daß ich die Interessen des Klägers des Ausgangs-  
verfahrens, des Herrn Thomas Foelkel, Rotterdamer Straße 4,  
auch im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vertrete.  
Die auf mich lautende, besondere, auf das Normenkontrollver-  
fahren bezogene Vollmacht ist in der Anlage beigelegt.

Ich darf in der Sache auf den Vorlagebeschluß des VG Köln vom  
24.01.1985 ebenso Bezug nehmen wie auf die meinem Mandanten  
bekannt gewordene Eingabe des Rechtsanwalts Dr. Jakobs im Ver-  
fahren 1 BVL 5/85 vom 10.05.1985.

Aufgrund der anders gearteten Notenlage beurteilt sich die Frage

- 2 -

- 2 -

der Entscheidungserheblichkeit der zur verfassungsrechtlichen Überprüfung gestellten Frage vorliegend geringfügig anders als im Verfahren 1 BVL 5/85. Indessen ist auch hier auf der Grundlage der im Ausgangsverfahren vorgelegten Berechnungen, die die Kammer aufgegriffen hat, davon auszugehen, daß der Kläger mit seiner Klage obsiegen würde, ergäbe sich ein Obsiegen im Ausgangsverfahren zumindest mit dem Hilfsantrag. Wie im Ausgangsverfahren im einzelnen vorgerechnet, hätten die vom Kläger erzielten Bewertungen und Punkte bei Anwendung des Punktesystems des JAG n.F. ausgereicht, die Prüfung für bestanden zu erklären, ohne daß es einer Neubewertung noch bedurfte, so daß nach diesseitiger Auffassung sogar ein Obsiegen im Hauptantrag zu erwarten wäre. Es bleibt sich für die Zulässigkeit des Normenkontrollverfahrens indessen gleich, ob ein Erfolg des Klägers im Ausgangsverfahren "nur" auf der Grundlage des Hilfsantrages oder bereits auf der Grundlage des Hauptantrages ergäbe.

Hinsichtlich der Begründetheit des Antrages kann ebenfalls auf die bereits vorliegenden Äußerungen Bezug genommen werden. Wir erlauben uns zu betonen, daß es für die Ungleichbehandlung der Wiederholungsprüflinge der ersten juristischen Staatsprüfung keinen rechtfertigenden Grund gibt. Ein solcher geht insbesondere nicht aus den Gesetzesmaterialien hervor. Danach hat augenscheinlich nur die besondere Situation des zweiten juristischen Staatsexamens im Mittelpunkt der Überlegungen gestanden, insbesondere der Wegfall der Anrechnung der Stagennoten. Eine Entsprechung dessen gibt es im Rahmen der ersten juristischen Staatsprüfung nicht. Es verwundert demgemäß nicht, feststellen

- 3 -

DIETRICH · HEINLE · FELSCH  
DR. BADEN · REDEKER

RECHTSANWÄLTE  
HANS-JÜRGEN DIETRICH  
JOACHIM HEINLE  
DIETER FELSCH  
DR. EBERHARD BADEN  
HELMUT REDEKER

RHEINALLEE 38 · 5300 BONN 2 BAD GODESBERG  
TELEFON 02 28 / 35 20 72 · TELEX 8 85 597 ZOOM D

10/37 - 3 -

zu müssen, daß mit der anders gearteten Situation des ersten juristischen Staatsexamens innerhalb der Gesetzesberatungen offenbar keine inhaltliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

Der in der Eingabe vom 10.05.1985 des Parallelverfahrens geäußerten Bitte, das Verfahren beschleunigt durchzuführen, soweit dies möglich ist, dürfen wir uns höflichst anschließen.

Dr. Baden  
Rechtsanwalt

Anlage

BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT BONN NR. 1103 503 400 (BLZ 380 101 11) - SPARKASSE BONN NR. 20 003 901 (BLZ 380 500 00)  
DRESDNER BANK BONN NR. 2655500 (BLZ 370 800 40) - POSTGIROKONTO KÖLN 1605 83-500 (BLZ 370 100 50)

AN DER K O N T O : BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT BONN NR. 1103 502 100 (BLZ 380 101 11)